

25-00

Entwurf V4_13122024

Verordnung

Teilfahrverbot Gemeindestrassen mit automatischer Durchfahrtskontrolle

Gültig ab 1. Juli 2025

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Zweck der Teilfahrverbote und der automatischen Durchfahrtskontrolle..... | 1 |
| § 2 | Betroffene Strassen | 1 |
| § 3 | Durchfahrtsberechtigungen..... | 1 |
| § 4 | Erhalt der Durchfahrtsberechtigungen | 2 |
| § 5 | Gültigkeitsdauer der Durchfahrtsberechtigungen | 2 |
| § 6 | Befristete Durchfahrtsberechtigungen für Spezialfälle..... | 2 |
| § 7 | Erlöschen der Durchfahrtsberechtigung..... | 3 |
| § 8 | Automatisches Kontrollschild-Lesesystem | 3 |
| § 9 | Umsetzung durch die Verwaltung | 4 |
| § 10 | Aufhebung bisherigen Rechts..... | 4 |

Gestützt auf § 7, Absatz 3 und § 39, Absatz 2 des Strassengesetzes Baselland, auf § 4, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Baselland sowie § 31a Abs. 8 Polizeireglement Birsfelden beschliesst der Gemeinderat was folgt.

A. Verordnungszwecke

§ 1 Zweck der Teilfahrverbote und der automatischen Durchfahrtskontrolle

- ¹ Der Ausweichverkehr von der A2 führt fast täglich zu Staubildung auf Birsfelder Gemeindestrassen. Zur Entlastung der betroffenen Quartiere, deren Bevölkerung sowie der ortsansässigen Institutionen (z. B. Firmen, Vereine, Stiftungen, Schulen) sollen für ausgewählte Gemeindestrassen Teilfahrverbote für mehrspurige Motorfahrzeuge und Motorräder eingeführt werden.
- ² Zur Überwachung und Durchsetzung des Teilfahrverbotes wird ein automatisches Kontrollschild-Lesesystem eingesetzt.

B. Teilfahrverbote

§ 2 Betroffene Strassen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt mittels verkehrspolizeilicher Anordnungen für folgende Strassen ein Teilfahrverbot:
 - Friedhofstrasse (ab Sternenfeldstrasse, in Fahrtrichtung Basel)
 - Hardstrasse (ab Sternenfeldstrasse/Kreisel, in Fahrtrichtung Basel)
 - Burenweg (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Florastrasse)
 - Wartenbergstrasse (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Florastrasse)
 - Salinenstrasse (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Prattelerstrasse)
 - Muttenzerstrasse (ab Freulerstrasse, Richtung Birseckstrasse)
- ² Das Teilfahrverbot gilt ganzjährig, von Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr. Davon ausgenommen sind Fahrten von Durchfahrtsberechtigten und Gebietsdurchfahrten mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Minuten.
- ³ Als Gebietsdurchfahrt wird die Einfahrt in die Strassen gemäss § 2 Absatz 1 dieser Verordnung bis zur Ausfahrt über eine der folgenden Strassen bezeichnet:
 - Rheinstrasse (vor Einmündung Hauptstrasse, bei Einfahrt über Friedhofstrasse oder Hardstrasse)
 - Schulstrasse (vor Einmündung Hauptstrasse, bei Einfahrt über Friedhofstrasse oder Hardstrasse)
 - Hardstrasse (vor Einmündung Hauptstrasse, bei Einfahrt über Friedhofstrasse oder Hardstrasse)
 - Muttenzerstrasse (vor Einmündung Birseckstrasse, bei Einfahrt über Burenweg, Wartenbergstrasse, Salinenstrasse oder Muttenzerstrasse)

§ 3 Durchfahrtsberechtigungen

- ¹ Folgende Personengruppen und ortsansässigen Unternehmungen und Institutionen sind grundsätzlich berechtigt, für die auf ihren Namen registrierten Kontrollschilder von mehrspurigen Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) und Motorräder eine Durchfahrtsberechtigung zu erhalten. Diese berechtigt für die Durchfahrt auf den Strassen gemäss § 2 Absatz 1 und 3 dieser Verordnung:

- a) Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden.
 - b) Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Freuler Quartiers (MuttENZ).
 - c) Alle in Birsfelden oder im Freuler Quartier (MuttENZ) ansässigen Unternehmungen und Institutionen.
- ² Folgende Fahrzeuge sind für die Durchfahrt auf den Strassen gemäss § 2 Absatz 1 und 3 dieser Verordnung ebenfalls berechtigt:
- a) Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs
 - b) Gekennzeichnete Taxi
 - c) Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanität, Feuerwehr)
 - d) Gekennzeichnete Fahrzeuge der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz mit und ohne Blaulicht (wie z.B. AMB BL, KKS BL, AUE BL)
 - e) Fahrzeuge der Gemeinde (wie z.B. Betriebsunterhalt, Zivilschutz)

§ 4 Erhalt der Durchfahrtsberechtigungen

- ¹ Alle Fahrzeuge, welche das Gebiet gemäss § 2 Absatz 3 dieser Verordnung mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Minuten durchfahren, benötigen keine Durchfahrtsberechtigung.
- ² Durchfahrtsberechtigungen für Berechtigte gemäss § 3 dieser Verordnung sind kostenlos und an das Kontrollschild des Fahrzeuges gebunden.
- ³ Die erstmalige Erteilung der kontrollschildgebundenen Durchfahrtsberechtigung basiert auf einer periodischen Datenabfrage im Fahrzeugzulassungsregister der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle(n) durch zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigte Kontrollpersonen.
- ⁴ Alle registrierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmungen und Institutionen von Birsfelden und des Freuler Quartiers (MuttENZ) erhalten für die auf ihren Namen registrierten Kontrollschilder automatisch eine Durchfahrtsberechtigung.
- ⁵ Neuzuziehende Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmungen und Institutionen gemäss § 3 Absatz 1 erhalten im Rahmen ihrer Anmeldung auf der Gemeinde die notwendige Durchfahrtsberechtigung für die auf ihren Namen registrierten Kontrollschilder.

§ 5 Gültigkeitsdauer der Durchfahrtsberechtigungen

- ¹ Die Durchfahrtsberechtigung ist an das Kontrollschild des Fahrzeuges von Berechtigten gemäss § 3 dieser Verordnung gebunden und wird regelmässig automatisch erneuert.
- ² Die automatische Erneuerung erfolgt durch zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigte Kontrollpersonen und basiert auf einer Datenabfrage im Fahrzeugzulassungsregister der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle(n).

§ 6 Befristete Durchfahrtsberechtigungen für Spezialfälle

- ¹ Auf begründeten Antrag können Berechtigte gemäss § 3 Absatz 1 dieser Verordnung kostenlos maximal 2 jeweils auf 5 Tage befristete Durchfahrtsberechtigungen für Spezialfälle pro Monat bestellen. In begründeten Fällen kann die Frist erstreckt werden.
- ² Insbesondere für folgende Spezialfälle können befristete Durchfahrtsberechtigungen bestellt werden:
- a) Werkstattdienstfahrzeug während der Reparatur des eigenen registrierten Fahrzeuges
 - b) Mietfahrzeug
 - c) Carsharing Fahrzeug (z.B. Mobility)
 - d) Privat genutztes Fremdfahrzeug

- e) Fahrzeuge von Freunden oder Familienangehörigen
- f) Privat genutztes Dienstfahrzeug

§ 7 Erlöschen der Durchfahrtsberechtigung

Bei Wegfall der Grundlage für die Berechtigung zum Erhalt einer kontrollschildgebundenen Durchfahrtsberechtigung gemäss § 3 Absatz 1 dieser Verordnung verlieren die Durchfahrtsberechtigungen ihre Gültigkeit.

C. Ausführungsbestimmungen zur automatischen Durchfahrtskontrolle

§ 8 Automatisches Kontrollschild-Lesesystem

§ 8.1 Zweck

- ¹ Zwecks präventiver Überwachung und Durchsetzung der Teilfahrverbote in dieser Verordnung wird ein automatisches Kontrollschild-Lesesystem gemäss § 31a Polizeigesetz Birsfelden eingesetzt.
- ² Die Missachtung des Teilfahrverbots wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Strassenverkehrsgesetz des Bundes gebüsst
- ³ Das System der automatischen Durchfahrtskontrolle überprüft die erfassten Bildaufzeichnungen und führt einen Kontrollschildabgleich aufgrund der Durchfahrtsberechtigungen gemäss den Bestimmungen in § 3, 4 und 6 dieser Verordnung durch.

§ 8.2 Beschreibung des überwachten Perimeters

An den Einfahrten der Strassen gemäss § 2 Absatz 1 dieser Verordnung sowie an den Ausfahrten der Strassen gemäss § 2 Absatz 3 dieser Verordnung werden mit Hilfe von Kameras Bildaufzeichnungen der Kontrollschilder von mehrspurigen Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) oder Motorrädern erstellt.

§ 8.3 Dauer und Umfang der Überwachung

- ¹ Das System ist 24/7 in Betrieb.
- ² Die Kameras erstellen nur Bildaufzeichnungen, wenn ein mehrspuriges Motorfahrzeug (inkl. Anhänger) oder Motorrad mit Kontrollschild durchfährt. Es wird eine Bilddatei vom Kontrollschild mit Zeitstempel bei der Einfahrt und ein zweites Bild mit Kontrollschild und Zeitstempel bei der Ausfahrt des Kontrollperimeters gemacht. Motorfahräder, E-Bikes und Verkehrsteilnehmende ohne Kontrollschild werden nicht aufgezeichnet.
- ³ An den signalisierten Kamerastandorten werden keine Bildaufzeichnungen von Personen erstellt. Eine Personenidentifikation ist nicht zulässig. Es findet für nicht durchfahrtsberechtigte Fahrzeuge eine nachfolgende Fahrzeughalter-Identifikation im Ordnungsbussenverfahren statt.

§ 8.4 Standorte der Kameras

- ¹ Die Standorte der Kameras sind in § 8.2 dieser Verordnung definiert.
- ² Die mit Datum und Uhrzeit versehenen Bildaufzeichnungen werden über eine verschlüsselte Internetverbindung unmittelbar an das Datenverarbeitungssystem übertragen. Eine lokale Datenspeicherung auf den Kameras ist nicht zulässig.

§ 8.5 Massnahmen am Kamera-Standort

Die Kamera-Standorte des Kontrollschild-Lesesystems werden vor der Einfahrt in das überwachte Gebiet und bei der Ausfahrt aus dem überwachten Gebiet mit Hinweistafeln signalisiert.

§ 8.6 Zugriffsberechtigung und Auswertung

- ¹ Die Auswertung und Weiterverarbeitung der Bildaufzeichnungen von nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen erfolgt manuell und ausschliesslich durch zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigte Kontrollpersonen.
- ² Sämtliche Zugriffe auf das Datenverarbeitungssystem werden protokolliert und in einem Logfile gespeichert.

§ 8.7 Vernichtung von Aufzeichnungen

- ¹ Für die Vernichtung von Aufzeichnungen der Kameras gilt § 31a Abs. 5 des Polizeireglements.
- ² Für Monitoringzwecke können anonymisierte Daten, die keine Rückverfolgung auf Personen bzw. Fahrzeughalter ermöglichen, bearbeitet werden.
- ³ Die Logfiles für Zugriffe auf die erfassten Kontrollschilder werden frühestens nach Ablauf von 12 Monaten vernichtet.

§ 8.8 Regelmässige Überprüfung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen und die Verhältnismässigkeit der Massnahme wird durch die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung mindestens jährlich überprüft. Ebenfalls erfolgt die stichprobenweise Überprüfung der Logfiles und der Berechtigungen mindestens jährlich.

§ 9 Umsetzung durch die Verwaltung

Die Details der Umsetzung dieser Verordnung werden durch die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung «temporäre Sperrung Gemeindestrassen» vom 29. März 2016.

Birsfelden, 00. Monat 2025 mit GRB Nr. 000 (in Kraft per 00. Monat 2025)

Ch. Hiltmann

M. Schürmann

Gemeindepräsident

Leiter Gemeindeverwaltung